VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente, wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: +49 (0) 4551 803-900
Telefax: +49 (0) 4551 803-939
E-Mail: mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Wieso ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für mich von Bedeutung ?

Die Deutsche Rentenversicherung erkennt die Zeit der Kindererziehung in einem bestimmten Umfang als Beitragszeit für die später von ihr gewährte gesetzliche Rente an (häufig auch „Mütterrente“ genannt). Dies gilt auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke.

Möglicherweise haben Sie gegenüber der Deutschen Rentenversicherung bereits einen Rentenanspruch erworben, weil Sie in früherer Zeit Beiträge an diese geleistet haben. Wenn ja, erhöht sich dieser Anspruch durch die Anrechnung der Kindererziehungszeiten. Sofern Sie bislang keinen Rentenanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung erworben haben, weil an diese bislang keine Beiträge geleistet wurden, kann ein solcher Rentenanspruch durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten begründet werden. In beiden Fällen werden Ihnen Beitragszeiten anerkannt, ohne, dass Sie hierfür tatsächlich einen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung entrichten müssen.

Wer bekommt Kindererziehungszeiten angerechnet ?

Alle Elternteile, die in Deutschland ein Kind erziehen oder erzogen haben, können sich Kindererziehungszeiten anrechnen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Anrechnung auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Nicht angerechnet werden können Kindererziehungszeiten bei Personen, die während der Erziehungszeit Rentenanwartschaften in einem anderen Versorgungssystem erworben haben, wenn die Kindererziehung bereits dort gleichwertig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung begünstigt wird. Dies gilt zum Beispiel für die Beamtenversorgung. Bei Mitgliedern unseres Versorgungswerkes und Mitgliedern anderer ärztlicher Versorgungswerke ist indes eine Anrechnung möglich.

Anrechenbar ist nur der Zeitraum der in Deutschland geleisteten Kindererziehungszeit. Erziehungszeiten im Ausland können nur in Ausnahmen berücksichtigt werden.

Wer bekommt Kindererziehungszeiten angerechnet ?

Allerdings kann sich nur ein Elternteil die Erziehungszeit anrechnen lassen: derjenige, der die Erziehung hauptsächlich übernimmt bzw. übernahm. Sofern beide Elternteile an der Erziehung beteiligt sind, fällt der Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zu. Durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung können die Eltern bezüglich zukünftiger Kalendermonate aber eine abweichende Verteilung bestimmen.

Was muss ich für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten tun ?

Kindererziehungszeiten werden nur anerkannt, wenn dies beantragt wird. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung stellen. Der Antrag kann bereits nach der Geburt des Kindes gestellt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie von der Deutschen Rentenversicherung (Tel. 0800 1000 480 70). Sie können es auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder von der Homepage unseres Versorgungswerkes (www.vaesh.de) abrufen.

Welche Zeit wird mir für die Erziehung meiner Kinder angerechnet ?

Für jedes vor 1992 geborene Kind schreibt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung 30 Beitragsmonate gut. Für jedes ab 1992 geborene Kind sind es 36 Beitragsmonate. Die Anrechnung bedeutet faktisch: Der Staat zahlt für Sie maximal 3 Jahre lang Rentenbeiträge in die Deutsche Rentenversicherung.

Erhalte ich allein durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten eine Rente der Deutschen Rentenversicherung ?

Eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie nur, wenn Sie die sogenannte „allgemeine Wartezeit“ erfüllt haben. Dazu sind mindestens 60 Beitragsmonate erforderlich. Sofern Sie zwei oder mehr Kinder erzogen haben, gilt diese Wartezeit bereits als erfüllt.

Wenn Sie nur ein Kind erzogen haben und die Wartezeit mit der daraus resultierenden Beitragsgutschrift nicht erfüllt ist, können Sie die fehlenden Beitragsmonate durch freiwillige Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung auffüllen. Die für Sie bestehenden Zahlungsvarianten hängen davon ab, ob Sie nach dem 31.12.1954 geboren wurden.

Ich bin nach dem 31.12.1954 geboren. Wann und wie kann ich für die fehlenden Beitragsmonate nachzahlen ?

Wenn Sie nach dem 31.12.1954 geboren wurden, können Sie für die fehlende Zeit freiwillige Beiträge leisten. Wichtig: Sie müssen die Wartezeit bereits bei Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt haben, um eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung zu erhalten. Dazu müssen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung rechtzeitig einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft stellen und so viele Monate lang laufende Beiträge entrichten, bis die Wartezeit erfüllt ist. Die Höhe der Beiträge ist zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung frei wählbar. In 2024 beträgt der Mindestbeitrag 100,07 € monatlich, der Höchstbeitrag beträgt 1.404,30 € monatlich.

Ich bin vor dem 01.01.1955 geboren. Wann und wie kann ich für die fehlenden Beitragsmonate nachzahlen ?

Wenn Sie vor dem 01.01.1955 geboren wurden, stehen Ihnen zwei Varianten zur Verfügung:

Sie können für die fehlenden Monate freiwillige Beiträge leisten, sofern dies nicht mehr Monate sind, als Ihnen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung verbleiben. Dazu müssen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung rechtzeitig einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft stellen und so viele Monate lang laufende Beiträge entrichten, bis die Wartezeit erfüllt ist. Die Höhe der Beiträge ist zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung frei wählbar. In 2024 beträgt der Mindestbeitrag 101,07 € monatlich, der Höchstbeitrag beträgt 1.404,30 € monatlich.

Die andere Variante ist eine Einmalzahlung. Wenn Sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können Sie in einer Summe so viele Monatsbeiträge nachzahlen, wie zum Erfüllen der allgemeinen Wartezeit nötig sind. Den Antrag hierfür können Sie frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Deutschen Rentenversicherung stellen.

Wie hoch ist die Rente für Kindererziehungszeiten ?

Mit den Kindererziehungszeiten erwerben Sie Rentenansprüche in Form von Entgeltpunkten. Für jedes vor 1992 geborene Kind erhalten Sie 2,5 Entgeltpunkte. Für jedes Kind, das ab dem 01.01.1992 geboren wurde, erhalten Sie 3 Entgeltpunkte. Ein Entgeltpunkt entspricht seit dem 01.07.2023 einem Rentenanspruch von 37,60 €. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.

Beispiel 1:
Sie haben ein nach 1991 geborenes Kind erzogen. Dann erhalten Sie 3 Entgeltpunkte angerechnet und erwerben damit einen Rentenanspruch von (3 x 37,60 € =) 112,80 € brutto monatlich.

Lohnt sich die Nachzahlung von Beiträgen ?

Wenn Sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen, geht Ihnen die Beitragsgutschrift verloren. Sie vermeiden dies, indem Sie die erforderliche Zahl der Mindestbeiträge (aktuell jeweils 100,07 € monatlich) freiwillig nachentrichten.

Beispiel 2:
Sie haben ein nach 1992 geborenes Kind erzogen und erhalten hierfür 36 Beitragsmonate anerkannt. Um die Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen, müssen Sie mithin 24 Monate freiwillige Beiträge leisten. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von (24 x 100,07 € =) 2.401,68 €. Dafür erhalten Sie (3 x 37,60 €) 112,80 € mehr Rente monatlich. Der damit pro Jahr verbundene Rentenzuwachs beträgt (12 x 112,80 € =) 1.353,60 €. Die zusätzlich geleistete Beitragszahlung von 2.401,68 € amortisiert sich bereits im 21. Monat des Rentenbezuges (2.401,68 € : 112,80 € = 21,29).

Lohnt sich die Nachzahlung von Beiträgen ?

In beiden Beispielen dürfte eine Nachentrichtung von Beiträgen generell lohnenswert sein. Denn nur wenige Rentenempfänger versterben vor Erreichen des 21. Monats ihres Rentenbezuges. Wir empfehlen Ihnen, sich für eine individuelle Beratung an eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu wenden.

Unter dem folgenden Link können Sie eine Auskunfts- und Beratungsstelle in Ihrer Nähe suchen:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de

Wer zahlt die Rente für die Kindererziehungszeiten ?

Die Rente für Ihre Kindererziehungszeiten zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung aus. Hierzu müssen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Rentenantrag stellen.

Berücksichtigt das Versorgungswerk ebenfalls Kindererziehungszeiten ?

Nein. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die – wie z. B. die Gewährung von Kindergeld – zu den Leistungen des Familienlastenausgleichs gehört. Der für Kindererziehungszeiten von der Deutschen Rentenversicherung gewährte Rentenanspruch ist eine versicherungsfremde Zusatzleistung, der keine äquivalente Beitragsleistung gegenübersteht. Er wird durch einen Bundeszuschuss, der aus Steuermitteln aufgebracht wird, finanziert. Berufsständische Versorgungswerke finanzieren ihre Leistungen hingegen allein aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Sie erhalten keine staatlichen Zuschüsse. Da auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke den Bundeszuschuss (mit-)finanzieren, haben sie einen Anspruch darauf, dass ihre Kindererziehungszeiten von der Deutschen Rentenversicherung anerkannt werden.